

Anlage BKMBGebV — (zu § 2 Absatz 1) Gebühren- und Auslagenverzeichnis

Besondere Gebührenverordnung BKM

Stand: 01.10.2021 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl. I 2021, 4067 - 4071)

InhaltsübersichtAbschnitt 1

Bundesarchivgesetz

Abschnitt 2

Stasi-Unterlagen-Gesetz

Abschnitt 3

Kulturgutschutzgesetz

Abschnitt 4

Verordnung (EU) 2016/679

Abschnitt 1Bundesarchivgesetz

Nummer Gebühren- oder Auslagentatbestand Gebühren/Auslagen in Euro

1 Nutzung von Archivgut des Bundes nach § 10 BArchG

1.1 Bearbeitung von Anfragen

1.1.1 Benutzung von Archiv- und Bibliotheksgut im Lesesaal ohne besonderen Aufwand gebührenfrei

1.1.2 Schriftliche Auskünfte, Ermittlung von Archiv- und Bibliotheksgut 20,00 je Stunde

1.1.3 Schriftliche Auskünfte, Ermittlung von Archiv- und Bibliotheksgut zu wissenschaftlichen Zwecken in öffentlichem Interesse, soweit insgesamt nicht mehr als eine Stunde Arbeitszeit je Benutzungsvorhaben aufgewendet werden muss gebührenfrei

1.1.4 Rechteklärung 30,00 je Stunde

1.1.5 Bearbeitung von Anfragen nach Nummer 1.1, wenn die Benutzung unerlässlich ist zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange für die Geltendmachung von Versorgungs-, Unterhalts-, Erb- oder sonstigen Rechtsansprüchen, insbesondere im Bereich der Wiedergutmachung oder Rehabilitierung staatlichen Unrechts, und damit keine beruflichen, erwerbsmäßigen oder kommerziellen Zwecke verfolgt werden gebührenfrei

1.2 Besonderer Aufwand bei der Bereitstellung

1.2.1 Herstellung der Vorlagefähigkeit von Archivgut 40,00 je Stunde

1.2.2 Herstellung der Vorlagefähigkeit von Archivgut zu wissenschaftlichen Zwecken im öffentlichen Interesse, wenn insgesamt nicht mehr als eine Stunde Arbeitszeit je Benutzungsvorhaben aufgewendet werden muss gebührenfrei

1.2.3 Bereitstellung digitaler sowie analoger Reproduktionen 24,00 je Stunde

1.2.4 Bereitstellung digitaler sowie analoger Reproduktionen zu wissenschaftlichen Zwecken im öffentlichen Interesse, soweit insgesamt nicht mehr als eine Stunde Arbeitszeit je Benutzungsvorhaben aufgewendet werden muss gebührenfrei

1.2.5 Bereitstellung originär digitaler Daten 20,00 je Stunde

1.2.6 Bereitstellung originär digitaler Daten zu wissenschaftlichen Zwecken im öffentlichen Interesse, soweit insgesamt nicht mehr als eine Stunde Arbeitszeit je Benutzungsvorhaben aufgewendet werden muss gebührenfrei

1.2.7 Bereitstellung von Filmen oder Tönen im Bundesarchiv, sofern keine digitalen Repräsentationen verfügbar sind 20,00 je Stunde

1.2.8 Bereitstellung von Filmen oder Tönen im Bundesarchiv, sofern digitale Repräsentationen verfügbar sind gebührenfrei

1.2.9 Bereitstellung von Kopiervorlagen von Filmen

1.2.9.1 Sichtung und Ausschnittbestimmung vor Ort mit nachfolgendem Versand an das Kopierwerk 20,00 je Stunde

1.2.9.2 Externe Sichtung digital vorliegender Dateien mit nachfolgendem Versand analoger Materialien zum Kopierwerk 40,00 je Stunde

1.2.9.3 Externe Sichtung und Ausschnittbestimmung von DVD/VHS mit nachfolgendem Versand zum Kopierwerk 40,00 je Stunde

1.2.10 Bereitstellung von Benutzungskopien von Filmen zur Ausleihe 40,00 je Stunde

1.2.11 Bereitstellung von Originalen zu Ausstellungszwecken 70,00 je Stunde

2 Nutzung von Bildern und Plakaten sowie von Film- und Videomaterial

2.1 Nutzung je Bild bzw. Plakat Gebühr entsprechend dem Entgeltverzeichnis für Bilder und Plakate[1]

2.2 Nutzung von Bildern bzw. Plakaten zu nichtkommerziellen Zwecken gebührenfrei

2.3 Nutzung von Film- und Videomaterial Gebühr entsprechend dem Entgeltverzeichnis für Film- und Videomaterial[2]

2.4 Nutzung von Film- und Videomaterial zu nichtkommerziellen Zwecken gebührenfrei

3 Persönliche Gebührenbefreiung

3.1 Die abgebenden Stellen und ihre Rechts- oder Funktionsnachfolger sowie Eigentümer von Archivgut privater Herkunft haben im Bundesarchiv gebührenfreien Zugang zu dem von ihnen abgegebenen Archivgut des Bundes. gebührenfrei

3.2 Die Wahrnehmung der Rechte der Betroffenen nach § 14 Absatz 1 BArchG ist unentgeltlich, wenn die Auskunft mit vertretbarem Verwaltungsaufwand zur Verfügung gestellt werden kann. gebührenfrei

3.3 Bei offenkundig unbegründeten Anträgen oder im Fall häufiger Wiederholung von Anträgen einer betroffenen Person nach 3.2 kann eine Bearbeitungsgebühr gemäß Gebührenverzeichnis erhoben oder aber die Bearbeitung des Antrags ganz verweigert werden. nach Zeitaufwand

4 Auslagen

4.1 Neben den Gebühren zur Nutzung von Archivgut des Bundes sind folgende Kosten für den Einsatz von Sachmitteln und Sonderleistungen als Auslagen zu erheben:

4.1.1 Leistungen anderer Behörden und Dritter (z. B. Ausführung reprographischer Arbeiten, Erstellung von Benutzungskopien bei Film- und Videomaterial) in voller Höhe

4.1.2 Ausfertigungen und Papierkopien, die auf besonderen Antrag erstellt werden, je Stück 0,03

4.1.3 Papierausdrucke von Mikroskannern je Stück 0,03

4.1.4 Datenträger; Speichermedien in voller Höhe

4.1.5 Sonstige Sonderleistungen, z. B. Verpackung und Zustellung in voller Höhe

Abschnitt 2 Stasi-Unterlagen-Gesetz

Nummer Gebühren- oder Auslagentatbestand Gebühren/Auslagen in Euro

1 Auskünfte und Mitteilungen

1.1 Schriftliche Auskünfte an Betroffene im Sinne des § 6 Absatz 3 StUG, an Dritte im Sinne des § 6 Absatz 7 StUG und an nahe Angehörige Vermisster oder Verstorbener im Sinne des § 15 Absatz 3 und 4 StUG (§§ 13, 15 StUG) gebührenfrei

1.2 Schriftliche Auskünfte an Mitarbeiter im Sinne des § 6 Absatz 4 StUG und denen Gleichgestellte im Sinne des § 6 Absatz 5 StUG oder an Begünstigte im Sinne des § 6 Absatz 6 StUG (§§ 16, 17 StUG), soweit nicht gemäß Artikel 15 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 5 Satz 1 DSGVO gebührenfrei

1.2.1 ohne vorangegangene Einsichtnahme 76,69

1.2.2 nach vorangegangener Einsichtnahme 20,45

1.3 Schriftliche Mitteilungen an öffentliche Stellen gebührenfrei

1.4 Schriftliche Mitteilungen an nichtöffentliche Stellen (§§ 19, 20, 21 StUG)

1.4.1 wenn Unterlagen vorhanden sind 38,35

1.4.2 wenn keine Unterlagen vorhanden sind 12,78

2 Einsichtnahme

2.1 Einsichtnahme durch Betroffene im Sinne des § 6 Absatz 3 StUG, durch Dritte im Sinne des § 6 Absatz 7 StUG und durch nahe Angehörige Vermisster oder Verstorbener im Sinne des § 15 Absatz 3 und 4 StUG (§§ 13, 15 StUG) gebührenfrei

2.2 Einsichtnahme durch Mitarbeiter im Sinne des § 6 Absatz 4 StUG und denen Gleichgestellte im Sinne des § 6 Absatz 5 StUG oder durch Begünstigte im Sinne des § 6 Absatz 6 StUG (§§ 16, 17 StUG)

2.2.1 ohne vorangegangene schriftliche Auskunft 76,69

2.2.2 nach vorangegangener schriftlicher Auskunft 20,45

2.3 Einsichtnahme durch öffentliche Stellen gebührenfrei

2.4 Einsichtnahme durch nichtöffentliche Stellen (§§ 19, 20, 21 StUG)

2.4.1 ohne vorangegangene schriftliche Mitteilung 38,35

2.4.2 nach vorangegangener schriftlicher Mitteilung 10,23

2.5 Einsichtnahme durch nichtöffentliche Stellen (§ 26 StUG) gebührenfrei

2.6 Einsichtnahme durch nichtöffentliche Stellen (§ 32 StUG – Forschung) 38,35

2.7 Einsichtnahme durch nichtöffentliche Stellen (§ 34 StUG – Presse, Rundfunk, Film) 76,69

3 Herausgabe

3.1 Herausgabe von Duplikaten an Betroffene im Sinne des § 6 Absatz 3 StUG, an Dritte im Sinne des § 6 Absatz 7 StUG und an nahe Angehörige Vermisster oder Verstorbener im Sinne des § 15 Absatz 3 und 4 StUG (§§ 13, 15 StUG) gebührenfrei

3.2 Herausgabe von Duplikaten an Mitarbeiter im Sinne des § 6 Absatz 4 StUG und denen Gleichgestellte im Sinne des § 6 Absatz 5 StUG oder an Begünstigte im Sinne des § 6 Absatz

6 StUG (§§ 16, 17 StUG), soweit nicht gemäß Artikel 15 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 5 Satz 1 DSGVO gebührenfrei

3.2.1 ohne vorherige Auskunft und Einsichtnahme 76,69

3.2.2 nach vorheriger Auskunft, aber ohne vorherige Einsichtnahme 20,45

3.2.3 nach vorheriger Einsichtnahme 5,11

3.3 Herausgabe von Duplikaten an öffentliche Stellen gebührenfrei

3.4 Herausgabe von Duplikaten an nichtöffentliche Stellen (§§ 19, 20, 21 sowie § 32 StUG)

3.4.1 ohne vorherige Einsichtnahme 10,23

3.4.2 nach vorheriger Einsichtnahme 5,11

3.5 Herausgabe von Duplikaten an nichtöffentliche Stellen (§ 26 StUG) gebührenfrei

3.6 Herausgabe von Duplikaten an nichtöffentliche Stellen (§ 34 StUG – Presse, Rundfunk, Film)

3.6.1 ohne vorherige Einsichtnahme 76,69

3.6.2 nach vorheriger Einsichtnahme 38,35

4 Auslagen

4.1 Duplikate von Papiervorlagen (z. B. Akten, Schriftstücke, Karteikarten) und verfilmten Akten, die herausgegeben werden, soweit nicht gemäß Artikel 15 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 5 Satz 1 DSGVO als erste Kopie auslagenfrei

4.1.1 an Betroffene im Sinne des § 6 Absatz 3 StUG, an Dritte im Sinne des § 6 Absatz 7 StUG und an nahe Angehörige Vermisster oder Verstorbener im Sinne des § 15 Absatz 3 und 4 StUG (§§ 13, 15 StUG)

a) DIN-A4-Duplikat von Papiervorlagen 0,03

b) DIN-A3-Duplikat von Papiervorlagen 0,05

c) Reproduktion von verfilmten Akten je Seite 0,08

d) einfache elektronische Kopie auslagenfrei

zusätzlich:

e) Materialkosten je CD 0,48

f) Materialkosten je DVD 0,54

4.1.2 an Mitarbeiter im Sinne des § 6 Absatz 4 StUG und denen Gleichgestellte im Sinne des § 6 Absatz 5 StUG oder an Begünstigte im Sinne des § 6 Absatz 6 StUG oder an nichtöffentliche Stellen (§§ 19, 20, 21, 26, 32, 34 StUG)

a) DIN-A4-Duplikat von Papiervorlagen 0,10

b) DIN-A3-Duplikat von Papiervorlagen 0,15

c) Reproduktion von verfilmten Akten je Seite 0,18

d) einfache elektronische Kopie auslagenfrei

zusätzlich:

e) Materialkosten je CD 0,48

f) Materialkosten je DVD 0,54

4.2 Herstellung und Herausgabe von Duplikaten sonstiger Informationsträger (z. B. Bild- und Tonaufzeichnungen, Filme, Karten, Pläne) in voller Höhe

4.3 Aufwand für besondere Verpackung und Beförderung in voller Höhe

4.4 Von öffentlichen Stellen werden keine Auslagen erhoben.

Abschnitt 3 Kulturgutschutzgesetz

Nummer Gebühren- oder Auslagentatbestand Gebühren/Auslagen in Euro

1 Genehmigung der dauerhaften Ausfuhr von nationalem Kulturgut nach § 23 KGSG nach Zeitaufwand

2 Liegt ein Fall des § 23 Absatz 3 KGSG vor, ist die Genehmigung nach Nummer 1 gebühren- und auslagenfrei.

3 Beim Gebührentatbestand nach Nummer 1 sind neben der Gebühr folgende Kosten als Auslagen zu erheben:

3.1 Kosten für Sachverständige Berechnung gemäß den Richtlinien für die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen im Bereich des Bundes (Beiräterichtlinien, GMBL 2002 S. 92)

3.2 DIN-A4-Duplikat je Seite 0,03

Abschnitt 4 Verordnung (EU) 2016/679

Nummer Gebühren- oder Auslagentatbestand Gebühren/Auslagen in Euro

1 Bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen (Artikel 12 Absatz 5 Satz 2 lit. a DSGVO): Informationen gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO sowie Mitteilungen und Maßnahmen gemäß Artikel 15 bis 22 und Artikel 34 DSGVO. nach Zeitaufwand

2 Zurverfügungstellung weiterer Kopien nach Artikel 15 Absatz 3 Satz 2 DSGVO. gebührenfrei

1 Amtlicher Hinweis: Im Internet abrufbar unter

<https://www.bundesarchiv.de/DE/Navigation/Meta/Ueber-uns/Rechtsgrundlagen/Kostenverordnung/koste>

nverordnung.html

2 Amtlicher Hinweis: Im Internet abrufbar unter

<https://www.bundesarchiv.de/DE/Navigation/Meta/Ueber-uns/Rechtsgrundlagen/Kostenverordnung/kostenverordnung.html>

Zitiervorschlag: Anlage BKMBGebV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BKMBGebV/anlage>